

## A. fish & trips ALS VERMITTLER

### 1. Geltungsbereich

1.1 Der Reisevermittler vermittelt Reiseverträge über einzelne oder verbundene Reiseleistungen (wie z.B. Flug, Hotel etc.) oder über Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 PRG) zwischen dem Reiseveranstalter bzw. Leistungsträger einerseits und dem Reisenden andererseits. Der Reisevermittler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Im nachfolgenden meint Reisevermittler das Unternehmen fish [&] trips gmbh.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie - bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist - übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Sie sind Grundlage des zwischen Reisevermittler und Reisenden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag.

1.3. Für den Geschäftsbesorgungsvertrag gelten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Punkt 1.2). Für Vertragsverhältnisse zwischen dem Reisenden und dem vermittelten Reiseveranstalter, den vermittelten Transportunternehmen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff etc.) und anderen vermittelten Leistungsträgern, gelten die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2. Aufgaben des Reisevermittlers

2.1. Ausgehend von den Angaben des Reisenden erstellt der Reisevermittler für den Reisenden Reisevorschläge. Diese sind unverbindlich, es handelt sich deshalb noch nicht um Angebote i.S.d. § 4 PRG. Bei der Erstellung von Reisevorschlägen können beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), die Höhe des Preises, Fachkompetenzen des Reiseveranstalters/Leistungsträgers, Rabatte, das Bestpreisprinzip und anderes mehr allenfalls als Parameter herangezogen werden.

2.2. Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem der vom Reisevermittler fish & trips unterbreiteten Reisevorschläge, dann erstellt der fish & trips auf Basis des Reisevorschlages ein Reiseangebot gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit diese für die Reise von Relevanz sind. Das vom fish & trips erstellte Reiseangebot bindet den Reiseveranstalter bzw. bei einzelnen oder verbundenen Reiseleistungen den Leistungsträger.

2.3. Der Reisevermittler fish & trips berät und informiert Reisende auf Grundlage der mitgeteilten Angaben. fish & trips stellt die Reiseleistungen unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten sowie auf die mit der Reise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. Expeditionsreisen) nach bestem Wissen dar. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination) besteht nicht. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheiden und der Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen für das Bestimmungsland/den Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/Kriterien orientieren. Darüber hinaus haben Reisende die Möglichkeit nähere Angaben zu den landesüblichen Gegebenheiten insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard (Landesüblichkeit) der zu vermittelnden Leistungen grundsätzlich im Katalog oder auf der Website des jeweiligen Reiseveranstalters oder Leistungsträgers nachzulesen.

2.4. Der Reisevermittler fish & trips informiert Reisende gemäß vorvertraglicher Informationspflicht, bevor diese durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist.

2.5. Der Reisevermittler fish & trips informiert Reisende mittels Informationsblatt, bevor diese durch eine Vertragserklärung gebunden sind, gemäß § 15 Abs 1 PRG bei einzelnen und verbundenen Reiseleistungen darüber, dass Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die ausschließlich für Pauschalreisen gelten und dass jeder Leistungserbringer lediglich für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung haftet. Bei verbundenen Reiseleistungen kommt den Reisenden der Insolvenzschutz nach der Pauschalreiseverordnung, zugute.

2.6. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick) sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter / Leistungsträger bestätigt worden sind.

### 3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

3.1. Reisende haben dem Reiseveranstalter fish & trips alle für die Reise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Reisepasskopie, Anschrift etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Einfuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, Tieren, etc.), rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen bzw. auf Wunsch des Leistungsträgers eine Online Datenbekanntgabe durchzuführen. Reisende haben fish & trips über alle in der Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reise- oder Taucherfahrung etc.) und über besonderen Bedürfnisse insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand, Schwangerschaft und sonstige Einschränkungen, welche für die Erstellung von Reisevorschlägen/Reiseangeboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung der Reise und Reiseleistungen von Relevanz sein können (z.B. Schiffsmanifeste etc.), wenn erforderlich unter Beibringung eines vollständigen qualifizierten Nachweises (z.B. ärztliches Attest, Versicherungsnachweis), in Kenntnis zu setzen.

3.2. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Daten z.B. für notwendige Nationalpark Genehmigungen, Tauchgenehmigungen, Schiffsmanifeste u.ä. trifft die fish [&] trips gmbh keine Haftung für daraufhin entgangene Leistungen.

3.3. Reisende sind verpflichtet, sämtliche durch den Reiseveranstalter übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Reiseanmeldung, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) sofort auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten diese fish & trips unverzüglich zur Berichtigung schriftlich mitzuteilen. Spätere Änderungen können mit Mehraufwand und Kosten verbunden sein, die Reisenden zu tragen hat, wobei die Gebühr für Änderungen der Reiseveranstalter beziffert. Sollten Reisende die Reiseunterlagen nicht zeitgerecht vor Abreise erhalten, ist fish & trips unverzüglich darüber zu informieren.

3.4. Reisende mit individuell gebuchten Flügen sind verpflichtet die Flüge bei der Fluggesellschaft selbst rückzubestätigen, sich über die aktuelle Abflugzeit zu informieren, entsprechend zeitgerecht am Flughafen einzufinden. Bei Schiffsreisen muss Rücksicht auf evtl. kurzfristige Hafenänderungen genommen werden sowie genügend Zeit zwischen Ankunft und Schiffsabfahrt bzw. Programmbeginn einzuplanen, da bei Nichterreichen keine Haftung übernommen wird. Bei Nichterreichen eines individuell gebuchten Rückfluges wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Reisende haben sich spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Abflug / Abfahrt direkt beim Veranstalter oder Leistungsträger über die aktuellen Flug- bzw. Fahrzeiten zu informieren. Wird dies unterlassen und der Flug bzw. die Abfahrt wird verpasst, gehen daraus gegebenenfalls entstehende Mehrkosten zu Lasten der Reisenden.

3.5. Reisende mit individuell gebuchten Flügen haben keinen Anspruch auf Transfers.

3.6. Reisenden wird empfohlen, bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen im Sinne des Punkt 3.1. (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist. Bei Tauchreisen ist dies verpflichtend und ein Attest über Tauchtauglichkeit muss beigebracht werden.

3.7. Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Reise zu einer Einschränkung der Mobilität von Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen im Sinne des 3.1. hat der Reisende dem Reiseveranstalter dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit dieser den Leistungsträger entsprechend informieren kann.

3.8. Reisende, die für sich oder Dritte durch fish & trips eine Buchung vornehmen lassen, gelten als Auftraggeber und übernehmen analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber fish & trips (z.B. Entrichtung des Entgelts etc.).

3.9. Reisende haben gemäß § 11 Abs 2 PRG, jeden Mangel, der festgestellt wird unverzüglich und vollständig, inklusive konkreter Bezeichnung schriftlich zu melden bei der in den Unterlagen angegebenen Kontaktadresse zu melden, damit der Reiseveranstalter/Leistungsträger in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Zeitverschiebung, Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme bei

Expeditionsreise, Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes, vor Ort zu beheben. Im Falle des Unterlassens der Meldung eines Mangels hat dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche der Reisenden. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters/Leistungssträgers.

3.12. Reisende sind verpflichtet die vereinbarten Entgelte gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Eventuelle Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Reisende halten fish & trips für den im Fall der Nichtzahlung beim fish & trips eingetretenen Schaden (Vorauszahlungen von fish & trips) schadlos.

3.13. Reisende haben im Fall der Geltendmachung und des Erhalts von Zahlungen aus Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüchen im Sinne des § 12 Abs 5 PRG (z.B. Ausgleichszahlung gemäß Art 7 Fluggastrechte Verordnung) oder im Falle des Erhalts sonstiger Auszahlungen und Leistungen von Leistungsträgern oder von Dritten, die auf Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter anzurechnen sind (z.B. Auszahlungen des Hotels), den Reisevermittler fish & trips und den Reiseveranstalter von diesem Umstand vollständig und wahrheitsgemäß in Kenntnis zu setzen.

3.14. Für die Beförderung von Gepäck gelten die Bestimmungen des Beförderungsunternehmens. Auf einer zunehmenden Anzahl von Flügen ist die Mitnahme von Reisegepäck nur eingeschränkt und der Transport für eingeecktes Gepäck nur gegen Bezahlung möglich. Die notwendige Anmeldung und Beförderung von Sondergepäck (z.B. Sportausrüstungen) ist grundsätzlich nicht Bestandteil des mit dem Reiseveranstalter geschlossenen Reisevertrages, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bei den meisten Beförderungsunternehmen gegen Entgelt vermittelt werden. Bei Problemen mit zusätzlichem Gepäck (Nichtbeförderung, Aufzahlung etc.) oder Rückerstattungen für nicht erfolgte Leistungen muss sich der oder die Reisende direkt mit der Fluglinie in Verbindung setzen, da fish & trips diese Zusatzleistungen immer lediglich vermittelt.

#### 4. Versicherung

4.1. Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz, Tauchversicherung etc.), welche ausreichende Deckung für die gesamte Reisedauer gewährleistet, abzuschließen. Nähere Informationen zu Versicherungen kann der Reisende im Katalog oder auf der Website nachlesen.

4.2. Grundsätzlich ist bei Urlaubsreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei notwendigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Der Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist von Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen.

#### 5. Reisevertrag und Reisedokumente

5.1. Reisende erhalten bei Abschluss eines Reisevertrages oder unverzüglich danach eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email).

5.2. Reisenden werden an der zuletzt bekanntgegebenen Zustell-/Kontaktadresse (Email) rechtzeitig vor Beginn der Reise, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten voraussichtlichen Abreisezeiten und gegebenenfalls zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung gestellt. Papierlose Reiseunterlagen gelten als üblich (Online oder E-Mail Reiseunterlagen), eine Papierfassung kann gegen Entgelt angefordert werden. Sollten die soeben genannten Dokumente/Unterlagen Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten gegenüber der Buchungsbestätigung aufweisen, haben Reisende den Reisevermittler oder Reiseveranstalter unverzüglich zu kontaktieren.

#### 5.3. Buchung/Vertragsabschluss

Die Annahme durch den Reisenden erfolgt durch schriftliche Bestätigung (z.B. E-Mail), Unterschrift auf der Reiseanmeldung oder durch Anzahlung. Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen.

#### 5.4 Bezahlung

Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen usw.) sind zum angegebenen Termin bzw. spätestens beim Aushändigen der Reisedokumente fällig.

Die Zahlungen sind, wie in der Buchungsbestätigung angegeben, entweder im Reisebüro fish & trips oder beim jeweiligen Veranstalter oder Leistungsträger zu leisten

#### 6. Preisänderungen vor Reisebeginn

6.1. fish & trips setzt Reisende an der zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) über Preisänderungen im Sinne des § 8 PRG, spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise unter Angabe der Gründe der Preisänderung, in Kenntnis.

#### 7. Erreichen der Mindestteilnehmerzahl

7.1. fish & trips setzt Reisende an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) über das Nicht-Erreichen der Mindest-Teilnehmerzahl zeitgerecht vor Beginn der Reise in Kenntnis.

#### 8. Änderungen der Leistung vor Reisebeginn

8.1. fish & trips setzt Reisende an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) über unerhebliche Änderungen des Inhalts des Reisevertrages, die sich der Reiseveranstalter/Leistungsträger im Reisevertrag vorbehalten hat und die er einseitig vornimmt, in Kenntnis. Unerhebliche Änderungen sind – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist – geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern. Flugzeitenänderungen gelten als üblich.

8.2 Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu der der Reiseveranstalter/Leistungsträger gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Reise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Werts von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Reise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

8.3. Ist der Reiseveranstalter/Leistungsträger zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Reise ausmachen gezwungen oder kann er Vorgaben des Kunden, die vom Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt wurden, nicht erfüllen oder erhöht er den Gesamtpreis einer Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 %, kann der Reisende

- innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter/Leistungsträger angeboten wird, oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

Der Reisevermittler informiert daher den Reisenden in den eben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email):

- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis
- die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Reise und deren Preis.

Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

#### 9. Haftung

9.1. fish & trips haftet im Rahmen des § 17 PRG für Buchungsfehler (z.B. Schreibfehler), sofern diese nicht auf eine irrtümliche oder fehlerhafte oder unvollständige Angabe des Reisenden oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

Haben es Reisende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (3.3) unterlassen fish & trips auf Fehler in den übermittelten Vertragsdokumenten (z.B. Reiseanmeldung, Buchungsbestätigung) hinzuweisen, entfällt die Haftung von fish & trips und Kosten gehen zu Lasten der Reisenden, wobei die Gebühr für Änderungen der Reiseveranstalter beziffert.

9.2 fish & trips haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit der Buchung entstehen, sofern sie auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

9.3. fish & trips haftet nicht für die Erbringung der vermittelten Leistung oder für die Erbringung einer Leistung, welche nicht schriftlich zugesagt worden ist oder für von Reisenden nach Reiseantritt selbst gebuchte Zusatzleistungen vor Ort. (Fremdleistungen am Urlaubsort, Mitnahme von Sondergepäck, Sitzplatzreservierungen etc.)

9.4. Vermittelt fish & trips eine Pauschalreise eines Reiseveranstalters mit Sitz außerhalb des EWR, hat fish & trips nachzuweisen, dass der Reiseveranstalter den im 4. Abschnitt des PRG genannten Pflichten nachkommt. Ist dies nicht der Fall, haftet der fish & trips gemäß § 16 PRG für die Einhaltung der genannten Pflichten. Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter, Reedereien) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

## 10. Entgelt des Reisevermittlers

fish & trips steht für die Tätigkeit als Reisevermittler ein angemessenes Entgelt zu.

10.1. Erstellt fish & trips ein den Angaben des Reisenden entsprechend detailliertes Reiseangebot, kommt es im Anschluss aber zu keiner Buchung, beträgt das Entgelt (Beratungsgebühr) pro Reiseangebot 3% des Reisepreises, mindestens EUR 50,-.

10.2. Kommt es über den Reisevermittler fish & trips zu einer Buchung, beträgt das Entgelt (Auftragspauschale) EUR 25,- pro Reisenden mindestens EUR 50,- pro Buchung. Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen.

10.3. Möchten Reisende den Pauschalreisevertrag im Sinne des § 7 PRG auf eine andere Person übertragen lassen, stehen fish & trips die tatsächlichen Kosten der Übertragung, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von . 3% des Reisepreises bzw. mindestens EUR 50,- zu.

10.4. Für Änderungen (z.B. Umbuchung, Namensänderung), die aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Reisenden erforderlich sind, stehen fish & trips analog zu § 7 Abs 2 PRG die tatsächlichen Kosten, jedenfalls aber eine Bearbeitungsgebühr von mindestens EUR 50,-zu.

10.5. Bei Stornierungen stehen fish & trips die tatsächlichen Kosten sowie 5% des Reisepreises mindestens die Auftragspauschale i.d.H. von EUR 25,- pro Reisenden zu.

10.6. Kosten für Services & Dienstleistungen entnehmen Reisende dem jeweiligen Angebot.

10.7. Ist eine Leistung des Reiseveranstalters mangelhaft oder wurde sie nicht oder nur teilweise erbracht ist das Entgelt des Vermittlers davon unbetroffen, beinhaltet aber jedenfalls eine Hilfestellung bei der Beschwerde oder Einreichung von Erstattungsanträgen. (siehe dazu auch 3.9)

## 11. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

11.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse der Reisenden gilt die fish & trips zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind von Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird Reisenden empfohlen sich dabei der Schriftform zu bedienen.